FRANCKESCHE STIFTUNGEN

Franckesche Stiftungen zu Halle

Marci Cunei Jcti, Missive, An Jhr. Hoch-Ehrwürden D. Thom. Jttigen/ Wohlverordneten Superintendenten in Leipzig/

Cuneus, Marcus

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], [1702?]

VD18 10237828

Abschnitt

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-219021

Visual Library

Hoch-Ehrwürdiger ꝛc.

Hochgeehrter Herr SUPERINTENDENS.

Bey meinen vielen Affairen habe mir so viel Zeit genommen / und die in dem jetzigen Bello Theologico de Termino Gratiæ publicirte Scripta Polemica, welche so wohl von Jhr. Hoch-Ehrwürden / als auch von Herrn D. Rechenbergen durch den Druck public gemacht worden / mit Fleiß durchlesen. Weil nun aber insonderheit Jhr. Hoch-Ehrwürden Scripta Polemica einige Scrupel / als ich selbige perlustriret / verursachet / auch mein Gemüth / welches angefangen aus Babel auszugehen / oder dem Epicurischen Weltwesen zu valediciren / zu einer retour wiederum gewaltig geneiget haben / nach dem ich darinnen gesehen /

daß allen Epicurern und verstockten Sündern biß zu ihrer Expiration der Himmel oder die Gnaden-Thür zum Eingange/ wenn sie sich bekehren/ offen stehen solle; so bin ich dadurch bewogen worden/ Ihr. Hoch-Ehrwürden folgende Fragen zu proponiren/ mit freundlicher Bitte/ Sie wollen belieben/ solche ehestens mit der heiligen Schrifft/ als welche allein pro fundamento sanæ doctrinæ halte/ und nicht mit den Auffsätzen der neuen Väter/ oder zweydeutigen assertis Majorum in systematibus Theologicis relictis, welche mir wohl bekandt/ aber pro fundamento solido doctrinæ Christianæ von mir keinesweges gehalten werden können/ quia etiam Majores nostri homines fuerunt, & errare potuerunt, ut novi orthodoxi temporis nostri, kürtzlich und gründlich zu beantworten.

Quæstio I.

Wie Voluntas Dei antecedens gratiosa, und Voluntas Dei consequens iudiciaria eigendlich zu describiren und zu appliciren sey?

Qu. II.

Ob voluntas Dei consequens iudiciaria voluntatem Dei antecedentem gratiosam erga induratos peccatores nicht aufhebe?

Qu. III.

Was eigentlich ein totaliter induratus peccator sey?

Qu. IV.

Wie *peccatum* indurationis, & *pœna* indurationis von einander zu distinguiren sey?

Qu. V

Qu. V.

Was vor eine difference sey inter peccatorem gravem in genere, & peccatorem totaliter induratum in specie: ob sie beyde gleich ob finalem incredulitatem verdamt werden?

Qu. VI.

Was diese phrasis: ad gratiæ portam adspirare, eigentlich exprimiren solle?

Qu. VII.

Ob man exempla totaliter induratorum in der heiligen Schrifft habe / welche bey ihrer exhalatione wahre Busse gethan haben?

Qu. VIII.

Ob Christus auch pro pœna indurationis gestorben sey?

Qu. IX.

Ob Christus auch pro induratorum obstinatia & incredulitate finali genug gethan habe?

Qu. X.

Ob es möglich sey / daß ein einiger finaliter induratus, obstinatus & incredulus könne verdammt werden / so Christus pro induratorum finali obstinatia & incredulitate gestorben sey / und genug gethan haben soll?

Qu. XI.

Worinnen eigentlich die wahre Busse / welche μετάνοια heisset / bestehe / und was sie in ihrem complexu habe?

Qu. XII.

Ob dieses eine wahre und seelige Busse sey / wenn ein induratus, sive peccator obstinatus & pertinax bey Aufwachung seines bißher schlaffenden Gewissens aus Furcht der Straffe seine Sünden bereuet / und um Gnade ruffet?

Qu. XIII.

Ob zu der wahren und gantzen Bekehrung eines Sünders allein gehöre contritio cordis & apprehensio meriti Christi per fidem? oder auch purificatio cordis & unio cum Deo.

Qu. XIV.

Ob jemahls ein Sünder absque purificatione cordis & unione cum Deo sey seelig worden/ oder seelig werden könne?

Qu. XV.

Ob Christus mit seinem blutigen Verdienst allein gesuchet und gefunden habe justificationem hominis peccatoris coram Deo, oder auch zugleich ipsius sanctificationem & unionem cum Deo?

Qu. XVI.

Ob Christus bey seinem bittern Leiden und Sterben pro fine gehabt/ daß der Sünder in seinen Sünden fortfahren/ und GOtt ihm immer biß an den Tod nachgehen soll? oder/ daß er von seinen Sünden abstehen/und von Gott zu Gnaden auffgenommen werden möge?

Qu. XVII.

Ob GOtt wie in andern Dingen/ also auch in der Menschen Bekehrung seine Ordnung und Zeit halte?

Qu. XVIII.

Ob die Buß-Predigten/ welche die Prediger als mere instrumenta Dei den Sündern insgemein thun/ der grosse GOtt auf derjenigen Sünderhertzen lencke/ von welchen er nach seiner Allwissenheit zuvorsiehet/ daß sie sich werden bekehren/ oder gar nicht bekehren lassen?

Qu. XIX.

Ob ein Sünder sich bekehren könne/ wenn er wolle?

Qu. XX.

Ob ein solcher Sünder/ in welchem GOtt selbst nach seiner vorkommenden Bekehrungs-Gnade/ das Bekehrungs-Werck wahrhafftig angefangen/ in seinen Sünden verzweiffeln könne? und ob nicht die Verzweiffelung der boßhafftigen und verstockten Sünder ein gantz ander principium habe/.

be/ als die durch die Bekehrungs-Gnade gewirckte Erkenntniß und Bereuung der Sünden?

Qu. XXI.

Ob der Usus Elenchticus auf den Cantzeln also zu treiben sey/ daß der Irrende dadurch könne convertiret/ oder irritiret werden?

Qu. XXII.

Ob es nicht eine Todt-Sünde sey/ die den Glauben und den Heil. Geist excutiret/ wenn man den usum elenchticum mit feindseeligen und erbitterten Gemüthe treibet?

Qu. XXIII.

Ob ein jeder/ der ein Theologus orthodoxus genennet wird/ und viel von seeligmachenden Glauben zu schwatzen weiß/ auch vor GOtt dahero wahrhafftig ein bekehrter und gläubiger Christ sey?

Qu. XXIV.

Ob derjenige Theologus oder Concionator, der die heil. Schrifft contra mentem & intentionem spiritus sancti exprimiret/ mit Wahrheit sagen könne: Er habe GOttes Wort geprediget?

Qu. XXV.

Ob einer/ der die in heil. Schrifft und Zeugnissen der alten Lutherischen Theologen gegründete Lehre vom Gnaden-Termin eine Teuffels-Lehre heist/ nicht ein GOttes Lästerer werde?

ADDITAMENTUM.

Was jene eigentlich vor Geister gewesen/ welchen der HErr JEsus/ nach dem er lebendig gemacht worden/ nach dem Geist/ im Gefängniß geprediget/ und was er ihnen geprediget/ Gesetz oder Evangelium? 1. Pet. III. 19.

Wird

Wird mein HochgeEhrter Herr Doctor nach meinem freundlichen petito diese Fragen fein auffrichtig beantworten/ so werden andere vernünfftige Layen/ und ich mich insonderheit verbunden halten/ und bereit leben als

Meines Hochgeehrten Herrn
SUPERINTENDENTIS

Anno Christi 1702.
die 1. Dec.

Dienstergebener

MARCUS CUNEUS JCTUS.